

Hessisches Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales
Postfach 31 40 · 65021 Wiesbaden

Commonyoga
Stefanie Witting
Am Mühlberg 16
65195 Wiesbaden

Aktenzeichen III7-55n-4115
III7-55n0650

Bearbeiter/in: Kathrin Belten
Durchwahl: (06 11) 3219-3673
Fax: (06 11) 32719-4586
E-Mail: bildungsurlaub@hsm.hessen.de

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:

Datum: *R.* August 2025

Anerkennung von Trägern für die Durchführung von Bildungsveranstaltungen nach dem Hessischen Gesetz über den Anspruch auf Bildungsurlaub (HBUG) in der Fassung vom 28. Juli 1998 (GVBl. I S. 294, 348), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Oktober 2022 (GVBl. S. 499)

Ihr Antrag vom 10.03.2025

Sehr geehrte Frau Witting,

gemäß § 10 HBUG erkenne ich nach Anhörung des Landesjugendhilfeausschusses und des Landeskuratoriums für Weiterbildung und Lebensbegleitendes Lernen Ihre Eignung als Träger für die Durchführung von Bildungsveranstaltungen im Sinne dieses Gesetzes an.

Mit der Anerkennung als Träger erhalten Sie folgende **Träger-Nr.: 2054**

Dieser Anerkennungsbescheid geht Ihnen vorab per E-Mail zu. Mit dieser E-Mail werden Ihnen darüber hinaus die nachfolgend genannte Excel-Datei, die Zugangsdaten zum Online-Portal und Hinweise zur Programmgestaltung zugesandt.

Der Vollständigkeit halber weise ich auf Folgendes hin:

Die Anerkennung als Träger für die Durchführung von Bildungsveranstaltungen nach dem HBUG kann nach Anhörung des Landesjugendhilfeausschusses und des Landeskuratoriums für Weiterbildung und Lebensbegleitendes Lernen zurückgenommen bzw. widerrufen werden (§ 14 Abs. 1 HBUG), wenn sie durch arglistige Täuschung oder durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde oder, wenn der Träger die Eignungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt, seinen Pflichten aus diesem Gesetz nicht nachkommt oder wiederholt Bildungsveranstaltungen durchgeführt hat, deren Anerkennung von der zuständigen Behörde

Sonnenberger Straße 2/2A
65193 Wiesbaden

Telefon: (0611) 3219-0
Telefax: (0611) 32719-3700

E-Mail: poststelle@hsm.hessen.de
Internet: <http://www.soziales.hessen.de>

Das Dienstgebäude Sonnenberger Straße 2/2A ist mit den
Buslinien 1, 8 (Haltestelle: Kurhaus/Theater) und 16 (Haltestelle Kureck) zu erreichen



nach § 14 Abs. 2 HBUG zurückgenommen oder widerrufen wurde.

Die Anerkennung wird mit der Auflage erteilt, dass Sie mir jährlich zum 1. April einen Bericht vorlegen. Dieser muss insbesondere Angaben über Anzahl, Inhalte und Teilnehmerstruktur der anerkannten und von Ihnen durchgeführten Bildungsveranstaltungen enthalten (§ 15 Abs. 3 HBUG).

Zum Trägererfahrungsbericht im Einzelnen:

Zur Erfassung der erforderlichen Daten wird vom Hessischen Ministerium für Soziales und Integration ein Erhebungsbogen verbindlich vorgegeben. Die Erhebung von teilnehmer- und veranstaltungsbezogenen Daten erfolgt in einer Excel-Datei. Der Erhebungsbogen wird Ihnen mit dem Anerkennungsbescheid per E-Mail übersandt.

Auf der Grundlage dieses Erhebungsbogens sind die Daten für jede einzelne im Kalenderjahr von Ihnen durchgeführte und nach dem HBUG anerkannte Bildungsurlaubsveranstaltung zu erfassen. Die so in den einzelnen Veranstaltungen erhobenen Daten müssen nach Ablauf des Kalenderjahres in dem Erhebungsbogen zusammengefasst und als sog. Trägererfahrungsbericht ohne eine gesonderte Aufforderung bis spätestens 1. April des Folgejahres an meine Behörde übersandt werden.

Ich bitte Sie, die erforderlichen Daten zu den einzelnen Bildungsurlaubsveranstaltungen vollständig und mit der notwendigen Sorgfalt zu erfassen und die Plausibilität der statistischen Angaben im abschließenden Trägererfahrungsbericht zu kontrollieren.

Zur Veranstaltungsanerkennung im Einzelnen:

Sofern Sie eine Veranstaltung als Bildungsurlaub anbieten möchten, müssen Sie diese zuvor meiner Behörde zur Anerkennung vorlegen. Nur eine behördlich anerkannte Veranstaltung darf von Ihnen als Bildungsurlaubsveranstaltung nach dem HBUG ausgeschrieben werden.

Das Verfahren der Veranstaltungsanerkennung sowie die formalen und inhaltlichen Anforderungen an Bildungsurlaubsveranstaltungen sind dem *Hessischen Gesetz über den Anspruch auf Bildungsurlaub (HBUG)* vom 28. Juli 1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Oktober 2022 (GVBl. S. 499) sowie der *Verordnung zur Durchführung des Hessischen Gesetzes über den Anspruch auf Bildungsurlaub (Durchführungsverordnung Hessisches Bildungsurlaubsgesetz – HBUGDV)* vom 1. Februar 1999, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Oktober 2022 (GVBl. S. 499) zu entnehmen.

Anträge auf Anerkennung von Veranstaltungen als Bildungsurlaub gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 HBUG sind ausnahmslos spätestens zehn Wochen vor Veranstaltungsbeginn über das bereitgestellte Online-Formular einzureichen. Den Link sowie die Zugangsdaten erhalten Sie ebenfalls mit dem Anerkennungsbescheid per E-Mail.

Für jede einzelne Veranstaltung ist jeweils ein Antrag zu stellen. Sofern Sie beabsichtigen, eine Veranstaltung mit gleichem Inhalt und gleichem zeitlichen und pädagogischen Konzept mehrmals innerhalb von zwei Jahren durchzuführen, genügt es, für diese Veranstaltungen zusammen einen Antrag zu stellen (Antrag auf Typen Anerkennung).

Dem Antrag ist immer ein detailliertes Tagesprogramm beizufügen. Das Tagesprogramm muss eine zeitlich gegliederte Ablaufplanung (Stundenplan einschließlich Pausenzeiten) im Hinblick auf Lernziele, Lerninhalte und pädagogische Methoden enthalten. Daraus muss die gesetzlich vorgeschriebene durchschnittliche tägliche Mindestarbeitszeit von sechs Zeitstunden eindeutig hervorgehen. Pausen, Zeiten der An- und Abreise sowie evtl. anfallende Fahrzeiten während des Seminars sind keine Arbeitszeit im Sinne des Gesetzes. Weitere wichtige Informationen entnehmen Sie bitte den Hinweisen zur Programmgestaltung, die Ihnen ebenfalls mit dem Anerkennungsbescheid per E-Mail zugesandt werden.

Im Veranstaltungsanerkennungsverfahren genügt eine namentliche Nennung und Angabe der Qualifikation des für die Leitung der Veranstaltung verantwortlichen pädagogischen Personals. Mit der Anerkennung als Träger versichern Sie, dass die dort angegebenen Personen eine sach- und fachgerechte Durchführung des beantragten Seminars im Hinblick auf didaktischen und pädagogischen Methoden sicherstellen und ausreichend für die Durchführung des Seminars qualifiziert sind.

Wenn Sie beabsichtigen, die im Trägeranerkennungsverfahren lediglich exemplarisch vorgelegten Veranstaltungen nunmehr als Bildungsurlaub durchzuführen, bitte ich, diese über das Online-Formular und unter Beachtung der obigen Aspekte gesondert einzureichen.

Schließlich darf ich Sie darauf hinweisen, dass Ihre Kontaktdaten, sofern Sie nicht widersprechen, im Internet-Informationsdienst des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration (<https://www.bildungsurlaub.hessen.de>) veröffentlicht werden.

Zu Ihrer Information teile ich abschließend mit, dass das Arbeitsgebiet Bildungsurlaub dem Referat **Arbeits- und Tarifrecht, Bildungsurlaub** angehört. Die Leitung obliegt Frau Jacqueline Leßmann (0611/3219-3511); zuständige Referentin für den Bereich Arbeitnehmerweiterbildung ist die Unterzeichnerin (0611/3219-3117) weitere Mitarbeiter*innen sind Frau Sandra Henzel

(0611/3219-3456), Herr Ekkehard Ebermann (0611/3219-2531), Herr Ralph Obszanski (0611/3219-3017), Herr Stephan de Araujo (0611/3219-3214) und Frau Brigitte Deller (0611/3219-3673).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Kathrin Belten